
Bauzeitenregelung aus artenschutzrechtlicher Sicht
für die Errichtung eines Gebäudekomplexes der Fa. AMG in dem Ge-
werbegebiet Talbenden – Rurbenden bei Niederzier

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Aachen, den 01. September 2020

Auftraggeber:

Planungsverband – Düren - Niederzier
Rathausstr. 8
52382 Niederzier

Auftragnehmer:

 **Hering Consult**
Umwelt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Geograph
Rolf Hering

Altstr. 72
52066 Aachen

Fon: 0241-54554
Fax: 0241-5153899
E-Mail: info@hering-consult.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1 Bestehendes Planungsrecht des Gewerbegebietes	5
2.2 Artenschutzrechtliche Belange.....	6
3. Erkenntnisse aus der Avifaunistischen Untersuchung aus dem Jahre 2015.....	6
4. Ersatz-, Ausgleich-, Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen.....	8
4.1 Ersatzmaßnahmen.....	8
4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	9
5. Zusammenfassung	12

Anhang

- Liste der 2020 im Gewerbegebiet nachgewiesenen Vogelarten
- Übersichtslageplan (DIN A3) mit den kartierten Feldlerchen und Rebhühnern, Bereich der Baumaßnahme

1. Anlass der Untersuchung

In dem Gewerbegebiet Talbenden (Gemeinde Niederzier) werden auf den noch verbliebenden Freiflächen zunehmend Gewerbebauten errichtet und damit das Gewerbegebiet mit Gewerbeansiedlungen gefüllt. Nun wird beabsichtigt auf einer weiteren Teilfläche einen Gebäudekomplex zu errichten. Im Zuge dieser Realisierung müssen auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Im Fokus stehen hier die beiden Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn.

Im Rahmen des zurückliegenden 6. Änderungsverfahrens, das durch die VDH Projektmanagement GmbH begleitet wurde, wurde durch das Planungsbüro Hering bereits im Jahr 2015 ein Artenschutzgutachten zu Feldlerche und Rebhuhn für das Gewerbegebiet angefertigt.

Auf Grund des verstrichenen Zeitraumes von etwa 5 Jahren, hatte die VDH Projektmanagement GmbH geraten, die getroffenen Aussagen durch den Gutachter noch einmal zu beleuchten.

Bei den Kartierungen im Jahr 2020 konnten sowohl Feldlerche als auch Rebhuhn im Untersuchungsraum wieder nachgewiesen werden

Insgesamt war das Artenspektrum an kartierten Vögeln mit den im Jahr 2015 kartierten Arten vergleichbar.

Obwohl seit der letzten Kartierung im Jahr 2015 zusätzliche Gewerbebauten errichtet wurden und derzeit erhebliche Erdbewegungen im Bereich der verbliebenen (Agrar-)flächen stattfinden (siehe Karte), schienen die Flächen sowohl für Feldlerche als auch für das Rebhuhn weiterhin sehr attraktiv zu sein.

Die Aufgabe der Bewirtschaftung der Ackerflächen und den daraus entstandenen Ackersukzessionsbrachen sind teilweise lückig oder gehen mehr oder weniger in ein Verbuschungsstadium über. Teilweise erfolgt eine Beweidung mit Schafen. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten. Insgesamt bilden die verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und die entstandenen Brachen ein Mosaik, welches sich positiv auf die Bestandssituation der beiden Feldvogelarten auswirkt. Die zukünftige Bebauung der Freiflächen wird den Lebensraum von Feldlerche und Rebhuhn, welches mittlerweile in Deutschland extrem gefährdet ist, weiter verkleinern, was langfristig zu der Aufgabe als Lebensraum für die Feldvögel führen wird.

Die Fundorte von Feldlerche und Rebhuhn (mit dem jeweiligen Kartierdatum) sowie die Lage der Baumaßnahme, sind in dem beiliegenden Übersichtslageplan (M. 1:5.000, DIN A3) eingetragen.



Abb. 1: Blaues Rechteck: Fläche auf der der geplante Gebäudekomplex errichtet werden soll. Lageplan mit den im Jahre 2020 kartierten Feldlerchen (Dreiecke). Die Kreise stellen kartierten Rebhühner dar. Die jeweils unterschiedlichen Farben stellen die Funde zu den verschiedenen kartierzeitpunkten dar. Abschiebungen sind ockergelb gestrichelt. Die schwarzweiße Linie auf der Dürener Str. kennzeichnet die Grenze der Osterweiterung des Gewerbegebietes. Die rotgestrichelte Linie stellt die Grenze des Untersuchungsraumes der Vogeluntersuchung dar. Quelle des Orthophotos: Bezirksregierung Köln, © Abt. GEObasis, NRW, 2020.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bestehendes Planungsrecht des Gewerbegebietes

Für das Plangebiet liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 13/287 „Talbenden – Rurbenden“ vor. Eine Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes besteht seit dem 14.05.1994. Dieser wurde mit der 5. Änderung mit Rechtskraft vom 12.07.2013 geändert. Der Bebauungsplan Nr. 13/287 Niederzier Talbenden-Rurbenden sieht mit der 6. Änderung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in östlicher Richtung vor. Hierzu gibt es einen Umweltbericht: Teil B der Begründung - Umweltbericht zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 „Talbenden Rurbenden“, Planungsverband Düren-Niederzier, (Stand März 2018).

2.2 Artenschutzrechtliche Belange

Bei der Planung müssen die Artenschutzbelange entsprechend der europäischen Richtlinien geprüft werden. Im Zusammenhang mit der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei der Planung kommen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Frage. **Damit würden mehrere Verbotstatbestände ausgelöst werden!**

Durch die weiteren Bauaufreimungen besteht die Gefahr, dass die Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen und Rebhühnern zerstört und Nestlinge getötet werden.

Darum sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten und Tötung der Vögel (§ 44 BNatSchG) die Bauaufreimung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden bzw. durch eine Bauzeitenregelung und entsprechende Vergrämungsmaßnahmen sichergestellt werden.

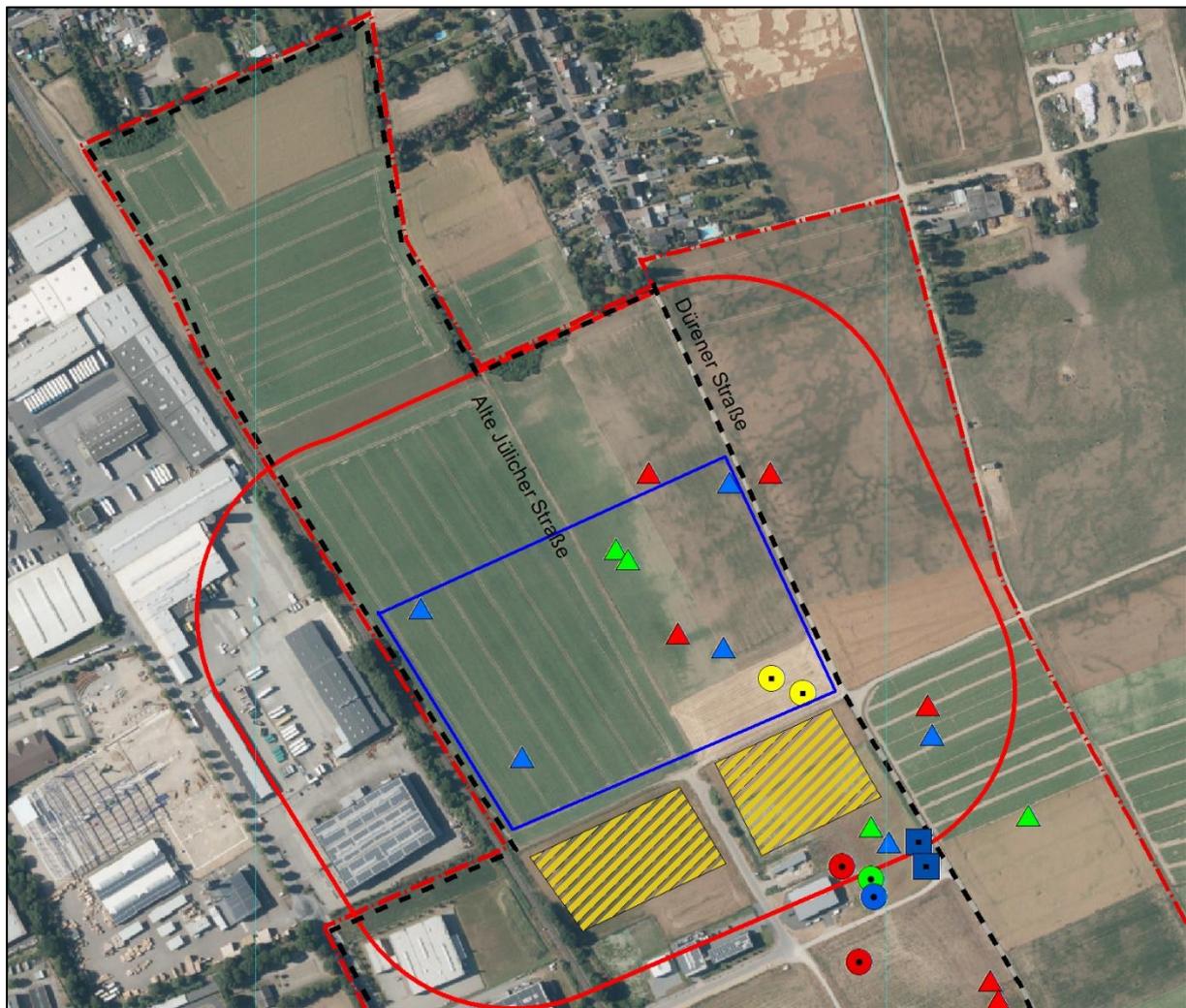
3. Erkenntnisse aus der Avifaunistischen Untersuchung aus dem Jahr 2020

Feldlerche

Zur Zeit der avifaunistischen Untersuchung im Jahr 2020 besaß das Feldlerchenvorkommen einen Schwerpunkt ungefähr in der Mitte der höher gelegenen Landwirtschaftsflächen, die sich östlich an das damals bereits bestehenden Gewerbegebiet anschließen (Siehe Abb. 2).

Die Feldlerchen als regulärer Steppenvogel, vermeiden die Nähe von Vertikalstrukturen z.B. auch bei Feldgehölzen, Baumreihen oder Gebäuden. Die Vögel halten sich vermutlich von den Vertikalstrukturen fern, weil hier der Prädationsdruck höher sein könnte. Unter diesen Gegebenheiten ist es wahrscheinlich, dass durch die neu errichteten Gebäudekomplexe (blaues Rechteck), ein Meideverhalten der Feldlerche ausgelöst wird.

Um den Meidebereich einzuschätzen kann man eine einfache Faustformel benutzen: Höhe der Vertikalstruktur mal 10-fache Entfernung entspricht ungefähr dem Bereich, den Feldlerchen meiden. Dies wäre bei dem beabsichtigten Neubau mit einer Höhe von ca. 15 ein Meideverhalten mit einer Entfernung von dem zu errichtenden Neubau von ca. 150 Meter um das Gebäude herum.



7

Abb. 2: Die rote Umrandung des blauen Rechtecks zeigt den theoretischen Meidebereich der Feldlerche nach dem Bau des Gebäudekomplexes an. Der nördliche Bereich der Gewerbegebietsfläche scheint auf Grund seiner Struktur als Ausweichfläche für Feldlerchen ungeeignet (sonst hätte man dort auch welche vorgefunden). Quelle des Orthophotos: Bezirksregierung Köln, © Abt. GEObasis, NRW, 2020.

Rebhuhn

Jetzt im Jahr 2020 konnten mehrere männliche Rebhühner sowie mindestens zwei Hennen mehrfach durch Rufe oder durch Sichtungen belegt werden. Insgesamt handelt es sich vermutlich um 2-3 Rebhuhnpaare.

Obwohl seit der letzten Kartierung im Jahr 2015 zusätzliche Gewerbebauten errichtet wurden und derzeit erhebliche Erdbewegungen im Bereich der Agrarflächen stattfanden (Siehe Karte), scheinen wie Eingangs bereits beschrieben, die verbleibenden Flächen sowohl für Feldlerche als auch für das Rebhuhn weiterhin sehr attraktiv zu sein.

Während der Kartierung im Jahr 2020 wurden Rebhühner wider Erwarten im Nahbereich des relativ neuen Gewerbebaus im Osten der Fläche vorgefunden (rote, grüne, blaue Kreise im Übersichtslageplan im Anhang). Nach der Mahd in diesem Bereich wanderten die Rebhühnmännchen zuerst in Richtung Norden aus (gelbe Kreise). Auch hier nahmen wohl die Störungen beispielsweise durch die Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes, zu, so dass die Rebhühner anschließend nur noch auf den südlichen Flächen gesichtet wurden (weiße Kreise). Der Lebensraumbedarf zur Brutzeit wird für das Rebhuhn in der Literatur mit ca. 3-5 ha; die Fluchtdistanz wird mit 50-100m angegeben.



Foto. Nr.1: Mittlerweile sind seit 2015 weitere Gewerbebauten entstanden. Im Vordergrund sind Ackerflächen brachgefallen und bieten momentan gute Bedingungen für Feldlerche und Rebhuhn.

4. Ersatz-, Ausgleich-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Ersatzmaßnahmen

Weil es absehbar war, dass der Lebensraum der Feldvögel zunehmend zerstört werden würde, wurde frühzeitig nach geeigneten Ersatzmaßnahmenflächen Ausschau gehalten. Zur Kompensation der betroffenen Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn ergab sich 2015 ein Kompensationsbedarf von ca. 3,5 ha.

Laut Umweltbericht zur 6. Änderung des B-Planes stehen geeignete Maßnahmenflächen hierfür im Ökokonto „Artenschutz Stadt Düren“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Verfügung.

„Die Flächen liegen im durch die Untere Naturschutzbehörde aufgezeigten Suchraum für planungsrelevante Feldvogelarten im Südosten des Stadtgebietes von Düren. Hier sind schon im näheren Umfeld (ca. 1000 m in Girbelsrath, Gemeinde Merzenich) Maßnahmenflächen durch

die Stiftung hergestellt worden. Der Nachweis der Funktionalität dieser Maßnahmen im näheren Umfeld ist durch ein Monitoring belegt.

Die Festsetzungen der öffentlichen Grünfläche werden aus dem Bebauungsplan Nr. 13/287 übernommen. Es erfolgt nur eine Neuordnung der Nutzungen. Die einzelnen Grünflächen werden am nördlichen Ende des Plangebietes zusammengefasst. Somit kann hier eine auch für die Fauna attraktive Fläche geschaffen werden, die gleichzeitig als Puffer zwischen Wohnnutzung und den gewerblichen Flächen dient. Da bezüglich der Flächenanteile (versiegelte Flächen und Grünflächen) keine Änderung vorgenommen wird, ist kein zusätzlicher ökologischer Ausgleich erforderlich.“

(Zitat aus: Teil B der Begründung - Umweltbericht zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13/287 „Talenden Rurbenden, Planungsverband Düren-Niederzier, Stand März 2018).

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz von Feldlerche und Rebhuhn und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfordert die aktuelle Planung Auflagen:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten und Tötung der Vögel (§ 44 BNatSchG) sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

9

Zeitlicher Ablauf der Baufeldfreimachung/Vorgehensweise

Feldlerche

Die Ankunft der Feldlerchen im Brutrevier erfolgt meist ab Ende Januar bis Mitte März, (abhängig von der Witterung), i.d.R. aber ab Mitte Februar.

Das Männchen erscheint bis zu einer Woche früher. Die Reviergründung erfolgt Anfang bis Mitte Februar (es kann aber auch Mitte März werden). Der Legebeginn ist meist relativ spät ab Mitte April (frühestens Mitte/Ende März). Die Brutdauer beträgt 11-12 (10-14) Tage. Jungvögel schlüpfen synchron ab (Mitte) Ende April, spätestens Anfang August. In Mitteleuropa finden häufig zwei Jahresbruten statt.

Insgesamt beträgt die Brutzeit 11 bis 12 Tage. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest (Nestlingsdauer) und können nach 15 bis 20 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 30 Tagen sind sie selbstständig.

Wenn der ungünstigste Fall angenommen wird, beginnt die **Erstbrut Mitte März**, dann wären die Vögel (plus 30 Tage) **Mitte April** selbstständig. Würde die Brutzeit erst Mitte April beginnen, so wären die Vögel erst **Mitte Mai** selbstständig; eine **Eiablage der häufigen Zweitbrut ist ab Juni möglich**.

Soll die Baufeldfreimachung nach der ersten Brut erfolgen, so kann durch eine regelmäßige Kartierung des Gebietes versucht werden, den optimalen Zeitpunkt dafür zu finden. Ein übliches Kartierschema ist nachfolgend abgebildet:

Kartierschema der Feldlerche

Februar			März			April			Mai			Juni		
A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
						1.		2.	3.					

Juli			August		
A	M	E	A	M	E

A = Anfang, M = Mitte, E = Ende des jeweiligen Monats (1. bis 10. Tag; 11. bis 20. Tag und 21. bis letzten Tag)

(aus: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands / Hrsg.: Peter Südbeck...-Radolfzell. 2005).

Das Kartierschema gibt nicht nur Aufschluss über die bestmögliche zeitliche Erfassung der Vögel, sondern auch über ein optimales Zeitfenster, um Baumaßnahmen durchzuführen.

Mögliche ungünstige zeitliche Verschiebungen des Brutgeschäftes können dazu führen, dass nach der 1. und vor der 2. Brut das Zeitfenster für eine Baufeldfreimachung recht schmal sein könnte. Sicher ist man mit der nachfolgenden Vorgehensweise:

Die Reviergründung beginnt i.d.R. **Anfang/Mitte Februar**. In der Regel ist **vor Mitte/Ende März** nicht mit einer Erstbrut zu rechnen. Die Zweitbrut ist **Anfang September** beendet, danach stören Baumaßnahmen nicht mehr und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher. Die Wiederankunft des Vogels im Brutgebiet erfolgt in der Regel gegen Ende Januar bis Mitte März.

Mit einer Baufeldfreimachung **zwischen Mitte September und Mitte Januar** liegt man auf der sicheren Seite.

Rebhuhn

Kartierschema des Rebhuhns

Februar			März			April			Mai			Juni			Juli	
A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M
			1.		2.								3.			

Juli		August	
E	A	M	E

A = Anfang, M = Mitte, E = Ende des jeweiligen Monats (1. bis 10. Tag; 11. bis 20. Tag und 21. bis letzten Tag)

Das Rebhuhn ist ein Standvogel, d.h., dass sich der Vogel nicht auf den Vogelzug begibt. Die Rebhühner im Bereich des Gewerbegebietes bleiben also das ganze Jahr vor Ort. Die Revierbesetzung und Auflösung der Trupps bzw. der Familienverbände erfolgt im Februar/März.

Zum Schutze des Rebhuhns sollte das Abschieben zwischen *Ende Juli und Mitte Februar* geschehen. Dies würde jedoch mit den Vermeidungsmaßnahmen der Feldlerche kollidieren, da hier ein schmaleres Zeitfenster einzuhalten ist. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Rebhuhns durch die Baumaßnahme aber als gering eingestuft. Im Zuge der Feldvogelkartierung verlegten die Rebhühner ihren Aufenthaltsort auf die Brachflächen, die im Südosten des Gewerbegebietes liegen.

Vermeiden von Störungen und Brutgeschäften

Um Feldvögel davon abzuhalten, dass sie auf Flächen, die unmittelbar vor der Baufeldfreimachung stehen, brüten, wird auf diesen häufig Flatterband aufgestellt. Nun zeigen Erfahrungen, dass manchmal gerade diese Flächen von Feldvögeln aufgesucht werden (z.B. Kiebitz), weil diese dort vor Prädatoren (z.B. Rabenkrähe, die sich von dem Flatterband verschrecken lassen) geschützt sind (Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LANUV). Aber auch Rote Liste Arten wie der Flussregenpfeifer könnten sich auf den abgeschobenen Flächen niederlassen. Darum ist es ratsamer die Fläche in der Art abzuschieben, dass die anfallenden Erdmassen zu allen Rändern der Baustelle hin in Form eines Walls aufgeschoben werden. Ausgenommen ist hier der südöstliche Bereich, da dort bereits Baumaßnahmen im Gange sind.

5. Zusammenfassung

Die vorliegende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine **Bauzeitenregelung** mit einem Auslösen von Verbotstatbeständen nach Artikel 5 VogelSchRL und § 44 BNatSchG nicht zu rechnen ist.

Auf der Fläche wurden im Jahr 2020 sowohl Feldlerchen als auch Rebhühner kartiert. Im Laufe der Kartierungen verlagerten die Rebhühner ihren Aufenthaltsort auf die südöstlich gelegenen Brachflächen, so dass sie aller Voraussicht nach keine Rolle mehr für die aktuelle Baumaßnahme spielen.

Notwendige Maßnahmen zur Störungs- und Brutvermeidung (sowohl für Feldlerche als auch für das Rebhuhn) sollten **zwischen Mitte September** und **Ende Januar** durchgeführt werden. Dieses relativ schmale Zeitfenster verhindert, dass bei Ankunft der Feldlerchen aus ihrem Überwinterungsgebiet, diese sich überhaupt auf diese Fläche niederlassen.

Zwischen erster und zweiter Brut der Feldlerche (Mitte Mai und Anfang Juni) wäre ebenfalls eine Baufeldfreimachung denkbar. Das exakte Zeitfenster kann schmal ausfallen und ist nur durch Kartierungen vor Ort einzugrenzen.

Die Baufläche sollte frühzeitig zu ihren Rändern hin in Form von ca. ≥ 2 m hohen Wällen **abgeschoben** werden. Hiermit wird das Gelände für die Feldlerchen, die eine ungestörte Fernsicht schätzen, unattraktiv gestaltet. Im südöstlichen Bereich ist diese Maßnahme nicht notwendig, da dort die Baumaßnahmen bereits begonnen haben.

Innerhalb dieser relativ großen abgeschobenen Fläche können sich jedoch andere planungsrelevante Vogelarten niederlassen. Durch eine kleinere Parzellierung der Fläche in ca. 1ha große Teilstücke kann dies vermutlich verhindert werden. Die Teilflächen können beispielsweise durch Wälle, Erdhügel, Pfostenreihen, abgestellte Baumaschinen und LKW sowie der Lagerung von Baumaterialien ebenfalls für die Vögel unattraktiv gestaltet werden.

12

Aachen, den 01. September 2020



Rolf Hering

Anhang

- Liste der im Jahr 2020 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten
- Übersichtslageplan
mit den kartierten Feldlerchen und Rebhühnern sowie den Bereich der Bau-
maßnahme im M.1:5000, DIN A3; Stand: 28.08.2020

Tab. 1: Liste der im Jahr 2020 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Art / Kürzel	Wissenschaftl. Name	Kürzel	RL NRW	Status	Bemerkung
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	B	In den Gärten der angrenzenden Siedlungsbereichen und in den größeren Feldgehölzen und Baumgruppen
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	B	Häufiger Brutvogel in den Siedlungsrandbereichen
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	B	Brutvogel in den Siedlungsrandbereichen
4	Blut-Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	DZ	Im Gebiet umherstreifende Trupps auf Nahrungssuche
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	B	In den Feldgehölzen
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	B	Zur Nahrungssuche auf den Feldern und im angrenzenden Gewerbegebiet
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	B	Im Gebiet vorhanden; siehe Text
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	*	B	in den Feldgehölzen
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	NG	Stehen ab und zu auf den gemähten Landwirtschaftsflächen (Ackergras) zur Nahrungssuche
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	B	In den Siedlungsrandbereichen
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	B	Auf den Dächern der Gewerbebetriebe vorkommend
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	B	Besonders zahlreich im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes im NE (Grenze des U-Raumes), ansonsten im Bereich der Feldgehölze
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	B	In den Heckenstrukturen
14	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	*	DZ	Im Bereich der Landwirtschaftsflächen
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	B	Im Siedlungsrandbereich
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	*	DZ	Das Gebiet überfliegend
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	NG	fliegt regelmäßig über die Flächen in Richtung Gehölze am Bahndamm oder sitzt auf frisch abgeernteten Feldern zur Nahrungssuche
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	B	In den Gehölzen am Bahndamm und in den Feldgehölzen
19	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	*	DZ	Das Gebiet überfliegend
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	B	Im Gebiet vorkommend
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	NG	Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes im NE (Grenze des U-Raumes)
22	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re	2S	BV	Männliche und weibliche Rebhühner im Gebiet vorhanden; Siehe Text
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	NG	In den Randbereichen, häufig das Gebiet überfliegend
24	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	*	DZ	Auf einem Acker

Bauzeitenregelung aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Errichtung eines Gebäudekomplexes der Fa. AMG

25	Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	<i>Sd</i>	*	<i>B</i>	Waldstück an der Autobahn (Grenze des U.-Raumes)
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<i>S</i>	3	<i>BV</i>	Am Rand der Landwirtschaftsflächen in kleinen Trupps oder überfliegend
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<i>Sti</i>	*	<i>BV</i>	In den Siedlungsrandbereichen und am Bahndamm
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<i>Tf</i>	V	<i>B</i>	Geht im Gebiet regelmäßig auf Nahrungssuche
29	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<i>Swm</i>	*	<i>DZ</i>	patrouillierte über den nördlich gelegenen Flächen des U-Raumes

Legende



Rote-Liste-Arten sind *grau* unterlegt.

Status: B = Brutvogel im Untersuchungsgebiet, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast

RL NRW: Gefährdungsstatus nach Roter Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)).

Gefährdungsstatus: 0 = Ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet

Kategorie V Vorwarnliste (kein Bestandteil der Roten Liste)

Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind, bzw. die zugenommen haben, aber nach der Kriterienmatrix noch nicht als ungefährdet gelten.

In Anlehnung an die IUCN-Kategorie „conservation dependent“ wird bei den Kategorien 1 bis V eine Zusatzkennung **S** verwendet, um darauf hinzuweisen, dass für die Art ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten ist.

Im Fokus stand die jetzige Situation von Feldlerche und Rebhuhn zu beleuchten. Die darüber hinaus im Gebiet vorkommenden Brutvögel wurden soweit auffällig, mitkartiert. Es erfolgte jedoch keine konkrete Beobachtung der einzelnen Arten. Entsprechend erhebt die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Benennung des Status: B = Brutvogel im Untersuchungsgebiet, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, handelt es sich um Einschätzungen.